

**Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
vom 19.11.2020**

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 29.10.2020 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.646), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung und des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12. Dezember 2003 (Abl. Krs. Vie. S. 693), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen durch Anlieferungen

a) von Abfällen aus Haushaltungen sowie von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Krankenhäusern und dgl., die in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind und die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Satzung eingesammelt und befördert (kommunale Einsammlung) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 2 erhoben. Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises.

b) von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Schulen und dgl., die in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind und die vom jeweiligen Abfallerzeuger bzw. dem von ihnen beauftragten Dritten außerhalb der kommunalen Einsammlung direkt angeliefert (Einzellanlieferungen) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 3 erhoben. Gebührenpflichtig sind die Abfallerzeuger bzw. der mit der Anlieferung beauftragte Dritte.

§ 2

Gebühren für die kommunale Einsammlung

(1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle.

(2) Die Gebühr beträgt für Anlieferungen zur

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Restentsorgung | 133,97 €/t |
| 2. | Kompostierung von Pflanzenabfällen; bei vermischten Anlieferungen wird die Gebühr nach Ziffer 2.1 erhoben. | |

- | | | |
|-----|---|------------|
| 2.1 | Biotonne | 95,00 €/t |
| 2.2 | Ast- und Strauchwerk (Strukturmaterial) ohne Laub, Rasenschnitt, Bioabfälle und Verunreinigungen (einschl. Baumstubben bis 0,15 m Stammdurchmesser) | 53,55 €/t |
| 3. | Die Kosten der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen sind in der Gebühr nach Ziffer 1 enthalten. | |
| 4.1 | Für Altpapier/Altpappe mit max. 5 % Verunreinigungen wird für den kommunalen Anteil eine Gutschrift von auf die monatliche Gesamtgebühr angerechnet. Dieser Grundbetrag wird um den von der EUWID - Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH - für die Sorte 1.02 „gemischte Ballen“ veröffentlichten Wert des jeweiligen Monats erhöht. | 50,00 €/t |
| 4.2 | Altpapier/Altpappe mit mehr als 5 % Verunreinigungen | 133,97 €/t |
| 5. | Altholzverwertung (separat aus dem Sperrmüll eingesammelte verwertbare Altholzfraktion) | 82,61 €/t |
- (3) Die Gebühren für die kommunale Einsammlung werden monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Gebühren für Einzelanlieferungen

- (1) Für die Anlieferung von organischen Abfällen zur Restentsorgung der folgenden Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV - in der jeweils geltenden Fassung) im Rahmen des durch Annahmeerklärung (gem. § 6 Abs. 1 der Entsorgungssatzung) zugewiesenen Kontingents:
- | | | |
|----------|----------------------------|--|
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle | |
| 20 03 07 | Sperrmüll | |
- wird eine Gebühr von 133,88 €/t
erhoben.

Für die Anlieferung von organischen Abfällen zur Restentsorgung der folgenden Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV - in der jeweils geltenden Fassung) im Rahmen des durch Annahmeerklärung (gem. § 6 Abs. 1 der Entsorgungssatzung) zugewiesenen Kontingents:

- | | |
|----------|---------------------------------------|
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe |
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) |
| 02 01 99 | Abfälle a.n.g. |

02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 06 99	Abfälle a.n.g.
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 11	Textilien
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 39	Kunststoffe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrschutt
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.

140,00 €/t

Für Anlieferungen bis zu einem Gewicht von 0,2 t/Anlieferung

- wird eine Mindestgebühr in Höhe von: 20,00 €
erhoben.
- (2) Für Anlieferungen aus privaten Haushaltungen bis zu 0,5 m³ je Anlieferung (Kleinanlieferungen) wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (3) Für Anlieferungen von biologisch abbaubaren Abfällen zur Kompostierung unter 0,2 t/Anlieferung wird eine pauschale Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (4) Die Gebühr wird durch Barzahlung des jeweiligen Betrages am Standort Viersen II abgelöst. Auf formlosen, begründeten Antrag hin, kann Abfallerzeugern, die regelmäßig Abfälle anliefern, bzw. durch ihre beauftragten Dritten anliefern lassen, auch eine bargeldlose Zahlung ermöglicht werden. Die Gebühr wird dann monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung vom 17. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 751) in der Fassung der Änderung vom 20.12.2017 (Abl. Krs. Vie. S. 1165) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 19.11.2020

gez.

Dr. Coenen
Landrat